

# Satzung des Vereins Freunde und Förderer der Kreuzschule – Grundschule e.V.

Stand 26. November 2018

## § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Freunde und Förderer der Kreuzschule – Grundschule e.V.
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Regensburg.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Kreuzschule – Grundschule in Regensburg.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig;
- 2) er arbeitet ohne Absicht auf Gewinnerzielung;
- 3) er verfolgt rein gemeinnützige Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können werden:
  - a) Erziehungsberechtigte von gegenwärtigen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Kreuzschule – Grundschule;
  - b) Lehrkräfte der Kreuzschule – Grundschule;
  - c) der Kreuzschule – Grundschule nahestehende natürliche und juristische Personen.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand schriftlich zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 5) Der Verein kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds Ehrenmitglieder ernennen. Diese Personen sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

7) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge von mindestens € 18,- pro Jahr erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d) Wahl des/r Kassenprüfers/in,
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2) Mindestens einmal, spätestens im November, eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5) Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung an eine Email-Adresse erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.

6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

13) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

14) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

15) Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## § 12 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, er/sie vertritt den Verein. Die Vereinsführung besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer/in.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Elternbeirat der Kreuzschule – Grundschule angehören.

4) Wiederwahl ist zulässig.

5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

3) Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich der Kreuzschule-Grundschule oder ihrer Nachfolgerin in der Lessingstraße 27 (ehemaliges Jahnstadion) zur Verfügung zu stellen hat zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke.